

Begutachtung
September 2018

zu Zl. 01-VD-LG-1845/8-2018

**Erläuterungen zum Entwurf eines Gesetzes,
mit dem ein Schadensfonds zur Abdeckung von
Schäden durch ganzjährig geschonte Wildarten eingerichtet wird
(Kärntner Wildschadensfondsgesetz – K-WSchFG)**

Allgemeiner Teil

Nach einer Festlegung im Abschnitt „Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei“ im Regierungsprogramm 2018-2023 soll zur Abdeckung von Schäden, die ganzjährig geschonte Wildarten verursachen, ein Schadensfonds eingerichtet werden, um im Hinblick auf Schäden in der Land- und Almwirtschaft (verursacht durch Bär, Wolf und Luchs) als auch Schäden im Bereich der Fischerei (verursacht durch Fischotter und Biber) Unterstützungsleistungen zu erbringen.

Im Zuge der Jagdgesetznovelle LGBl. Nr. 13/2018 wurden die Regelungen über den Wildschadensersatz grundlegend modifiziert. Für Schäden, die durch ganzjährig geschonte Wildarten verursacht werden, ist die Verpflichtung zum Schadenersatz durch den Jagd ausübenden Berechtigten entfallen. § 74 Abs. 4 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 13/2018 enthält die Promise, dass „auf Grund eines zu erlassenden Gesetzes über die Einrichtung eines Schadensfonds für geschonte Wildarten“ das Land Unterstützungsleistungen zur Abdeckung von Schäden, die ganzjährig geschonte Wildarten verursachen, zu erbringen hat.

Nach § 2 Abs. 2 Z 2 des Kärntner Jagdabgabengesetzes – K-JAG in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 4/2018 sind von den jährlichen Erträgen der Jagdabgabe (Landesabgabe) 6% für die Abdeckung von Schäden, die durch ganzjährig geschonte Wildarten verursacht werden, zu verwenden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat die gesetzliche Einrichtung eines Kärntner Wildschadensfonds und seine entsprechende finanzielle Dotierung zum Gegenstand. Es soll ein öffentlich-rechtlicher Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit nach dem Muster insbesondere des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds, des Kärntner Regionalfonds und des Kärntner Schulbauaufonds eingerichtet werden.

Die vorgeschlagenen Regelungen fallen kompetenzrechtlich in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers (Art. 15 Abs. 1 B-VG; vgl. den Rechtssatz des Verfassungsgerichtshofes nach VfSlg. 6084/1969: „Die Einrichtung eines Fonds zur Besorgung von Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung, dessen Zweck nicht über den Interessenbereich eines Landes hinausgeht, ist eine Angelegenheit, die gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in die Zuständigkeit der Länder fällt.“).

Besonderer Teil

Zum 1. Abschnitt (§§ 1 bis 3)

Die programmatische Zielbestimmung (§ 1) umreißt wie die Aufgabenumschreibung des Fonds (§ 3) den Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes. Angeknüpft wird jeweils an den Begriff „ganzjährig geschonte Wildarten“, dessen Bedeutungsgehalt – ungeachtet der illustrativen Aufzählung der hauptsächlich schadensverursachenden Wildarten in der Zielbestimmung – insbesondere aus § 51 K-JG („Schonzeiten“) resultiert. „Landwirtschaft“, „Forstwirtschaft“, „Almwirtschaft“ und „Fischereiwirtschaft“ sind als bedeutsame (aktuelle oder potenzielle) Schadensbereiche demonstrativ genannt, allerdings beschränkt sich der Anwendungsbereich des Gesetzes und die Zuständigkeit des Fonds nicht ausschließlich auf diese Bereiche. Schäden in der Teichwirtschaft unterfallen der generell-abstrakten Umschreibung beispielsweise ebenso wie Schäden auf landwirtschaftlichen Flächen und in deren Erträgen, wenn sie auf eine durch Biber hervorgerufene Überflutung zurückzuführen sind. Im Hinblick auf die in § 74 Abs. 2 Z 1 K-JG vorgesehene Ausnahme von der Schadenersatzpflicht des Jagd ausübenden Berechtigten können sich Unterstützungsleistungen auf die durch ganzjährig geschontes Wild an Grund und Boden und dessen noch nicht eingebrachten Erzeugnissen sowie an Haustieren, Nutztieren und Fischen verursachten Schäden beziehen. In welchen Fällen Unterstützungsleistungen erbracht werden, wird nicht im Organisationsgesetz im Detail definiert, sondern ist einer näheren

Regelung in den vom Fonds erlassenen „Richtlinien für Unterstützungsleistungen“ (§ 5) vorbehalten. Es versteht sich von selbst, dass unter den Geschädigtenbegriff sowohl natürliche als auch juristische Personen fallen.

Nach § 2 wird der Kärntner Wildschadensfonds landesgesetzlich als selbständiger öffentlich-rechtlicher Fonds – also als juristische Person öffentlichen Rechts – eingerichtet. Die Regelung folgt insbesondere dem Muster des § 2 des Kärntner Wasserwirtschaftsfondsgesetzes – K-WWFG, des § 2 des Kärntner Regionalfondsgesetzes – K-RegFG und des § 2 des Kärntner Schulbaufondsgesetzes – K-SBFG.

Zum 2. Abschnitt (§§ 4 und 5)

Im § 4 werden Grundsätze für die Erbringung von Unterstützungsleistungen festgelegt. Der Begriff der nach dem Gesetz abdeckungsfähigen Schäden (§ 4 Abs. 1 erster Satz des Entwurfs) bildet ein Pendant zum Wildschadensbegriff nach § 74 Abs. 2 Z 1 K-JG („innerhalb des Jagdgebietes vom Wild, ausgenommen ganzjährig geschonte Wildarten, an Grund und Boden und dessen noch nicht eingebrachten Erzeugnissen sowie an Haustieren, Nutztieren und Fischen verursachten Schaden, soweit dieser nicht Grundstücke betrifft oder auf Grundstücken eingetreten ist, auf denen die Jagd ruht“) und knüpft an den allgemeinen Begriff der „Schäden, die ganzjährig geschonte Wildarten verursachen,“ an, zu deren Abdeckung nach § 74 Abs. 4 K-JG die öffentliche Hand – als Kompensation für den Entfall der Verursacherhaftung des Jagdausübungsberechtigten – Unterstützungsleistungen erbringen soll.

Zur Berechnung von Schäden, die ganzjährig geschontes Wild verursacht hat, wird die sinngemäße Anwendung der Grundsätze nach § 75 Abs. 1 bis 4 K-JG betreffend Umfang der Schadenersatzpflicht angeordnet (§ 4 Abs. 1 letzter Satz des Entwurfs): Wenn solche Schäden an noch nicht ertreifeinen Bodenerzeugnissen verursacht werden, ist der Schaden nach dem Wert zu ersetzen, den die Erzeugnisse zur Zeit der Ernte gehabt hätten. Der Aufwand, der dem Geschädigten bis zur Einbringung der Ernte erwachsen wäre, ist dabei in Abzug zu bringen. Gleichzeitig ist auch darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Erzeugnisse bis zur Ernte noch durch andere Einwirkungen, insbesondere Witterungseinflüsse, zu Schaden gekommen wären und ob der Schaden bei ordentlicher Wirtschaftsführung durch Wiederaufbau im selben Jahr hätte ausgeglichen oder vermindert werden können. Erreichen die Schäden ein solches Ausmaß, dass ohne Umbruch und ohne neuerlichen Anbau ein entsprechender Ernteertrag nicht mehr zu erwarten ist, so hat der Jagdausübungsberechtigte die Kosten der für den Anbau erforderlichen Arbeit und das hierfür aufzuwendende Saatgut sowie den sich allfällig ergebenden Minderertrag des zweiten Anbaues zu ersetzen. Schäden, die in Obst-, Gemüse- und Ziergärten, in Baumschulen, Weinbergen, Alleen, an einzelstehenden jungen Bäumen, nicht heimischen Forstkulturen, Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handelsgewächsen, wie Beerenkulturen, Arznei-, Farb- und Gewürzpflanzen, Hopfen, Tabak, Weingärten, Holunderpflanzungen u. ä. sowie sonstigen wertvollen Anpflanzungen und Kulturen angerichtet werden, sind nur dann zu ersetzen, wenn dargetan ist, dass der Schaden erfolgte, obgleich alle Vorkehrungen vom Geschädigten getroffen wurden, womit diese Anpflanzungen im allgemeinen geschützt werden. Bei Baumschulen und Niederpflanzungen besteht ein Anspruch auf Schadenersatz nur dann, wenn die Anlagen durch eine mindestens 1,50 m hohe Einfriedung entsprechend geschützt sind. Schäden an Haustieren, Nutztieren oder Fischen sind nur dann zu ersetzen, wenn dargetan ist, dass der durch ganzjährig geschontes Wild verursachte Schaden eingetreten ist, obgleich alle wirtschaftlich zumutbaren Vorkehrungen gegen Schäden, mit denen ein ordentlicher Tierhalter seine Haustiere, Nutztiere oder Fische zu schützen pflegt, vom Geschädigten getroffen wurden. Schäden an Waldkulturen sind nach den Grundsätzen der Waldwertrechnung zu ermitteln, wobei zwischen Einzelstammschädigungen, Bestandsschädigungen oder betriebswirtschaftliche Schädigungen zu unterscheiden ist.

Wie dargestellt, sind bei der Schadensberechnung – infolge der Anordnung zur sinngemäßen Anwendung – auch die Verpflichtungen zur Schadensminderung nach § 75 Abs. 1 letzter Satz (2. Tatbestand), Abs. 3 und Abs. 3a K-JG zu berücksichtigen (zum Maß der wirtschaftlichen Zumutbarkeit siehe im Einzelnen die Erläuterungen zur K-JG-Novelle LGBI. Nr. 13/2018, zu Zl. 01-VD-LG-1743/36-2017, S. 10, betreffend § 75 Abs. 3a K-JG). Daher sind im Zuge der Schadensfeststellung u.a. auch „die Begleitumstände, die das Eintreten des Schadensfalles ermöglicht oder begünstigt haben,“ (§ 4 Abs. 2 Z 3 des Entwurfs) insbesondere im Hinblick auf die vom Geschädigten getroffenen Schutzvorkehrungen zu berücksichtigen.

Der vorgeschlagene § 4 Abs. 2 umfasst einen Katalog von Grundsätzen, die die Erlassung der „Richtlinien für Unterstützungsleistungen“ determinieren: Schriftlichkeitserfordernis für Anträge an den Fonds (Z 1), zeitnahe Feststellung des Schadensfalles (Z 2), Erforschung aller Dimensionen des Schadensfalls durch den Fonds unter Mitwirkung des Geschädigten (Z 3), budgetäre Deckung der Unterstützungsleistungen (Z 4), Leistungsausschluss bei Herbeiführung des Schadens durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit (Z 5), Subsidiarität der Leistung durch die öffentliche Hand (Z 6).

Die Richtlinien gemäß § 5 werden insbesondere die Grundsätze nach § 4 Abs. 2 Z 1 bis 3 zu präzisieren haben.

Zur Schadensfeststellung nach § 4 Abs. 2 Z 3 stehen dem Fonds die beim Amt der Landesregierung tätigen Sachverständigen zur Verfügung, erforderlichenfalls sind externe Sachverständige heranzuziehen (siehe § 11 Abs. 4).

Der Grundsatz der budgetären Deckung nach § 4 Abs. 2 Z 4 bezieht sich insbesondere auf den von der Landesregierung genehmigten Voranschlag für das betreffende Geschäftsjahr (siehe § 13 Abs. 4). Die Aufnahme von Fremdmitteln ist dem Fonds nicht gestattet.

Der vorgeschlagene § 4 Abs. 2 Z 5 schließt nicht aus, dass eine Unterstützungsleistung auch für den Fall erbracht wird, dass der Geschädigte den Schaden durch leichte Fahrlässigkeit herbeigeführt hat. Die Regelung über den Leistungsausschluss entspricht der Wertung nach § 61 Versicherungsvertragsgesetz: „Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführt.“ Grobe Fahrlässigkeit ist als auffallende Sorglosigkeit zu begreifen. Zum Verständnis dieses Begriffs hielt der Oberste Gerichtshof fest (RS0080371): „Grobe Fahrlässigkeit ist im Bereich des Versicherungsvertragsrechts dann gegeben, wenn schon einfachste, naheliegende Überlegungen nicht angestellt und Maßnahmen nicht ergriffen werden, die jedermann einleuchten müssen, wenn jedenfalls völlige Gleichgültigkeit gegen das vorliegt, was offenbar unter den gegebenen Umständen hätte geschehen müssen.“

Der Grundsatz der Subsidiarität der Leistung durch die öffentliche Hand nach § 4 Abs. 2 Z 6 hat zur Folge, dass eine Unterstützungsleistung nicht erbracht wird, soweit die Schadensabdeckung etwa durch eine Versicherung erfolgt ist.

§ 4 Abs. 3 soll ermöglichen, eine Härtefall-Regelung in die Richtlinien aufzunehmen, um in Bezug auf bestimmte Wildschäden, die nicht unter den Schadensbegriff gemäß Abs. 1 fallen, ausnahmsweise ebenfalls Unterstützungsleistungen gewähren zu können (so z.B. hinsichtlich der durch Fischotter verursachten Schäden, soweit Fischotter punktuell von den Schonvorschriften ausgenommen sind). Hierbei darf von den Grundsätzen nach Abs. 2 im sachlich erforderlichen Ausmaß abgewichen werden. Ob besonders berücksichtigungswürdige Fallkonstellationen vorliegen, ergibt sich aus einer Gesamtschau unter Bedachtnahme auf die Umstände eines Einzelfalles.

Im Hinblick auf begrenzte Mittel des Fonds und nicht vorhersehbare finanzielle Folgen soll nach § 4 Abs. 4 auf die Erbringung von Unterstützungsleistungen kein Rechtsanspruch bestehen. Dessenungeachtet ist die Rechtsprechung zu berücksichtigen, dass nach dem Gleichheitsgrundsatz gleiche Sachverhalte gleich zu behandeln sind (siehe insbesondere OGH 26.01.1995, 6Ob514/95): Entspricht es der überwiegenden Praxis, eine Leistung bei Vorliegen bestimmter typischer Voraussetzungen zu gewähren, darf im Einzelfall nur dann davon abgewichen werden, wenn besondere sachliche, am Leistungszweck ausgerichtete Gründe dies rechtfertigen; die bloße Berufung auf die Tatsache, dass kein Rechtsanspruch auf die Leistung bestehe, allein ohne Vorliegen einer objektiv sachlich gerechtfertigten Differenzierung, die nach dem Sinn und Zweck des Leistungszieles zu beurteilen ist, genügt nicht.

§ 4 Abs. 5 und § 5 Abs. 2 Z 6 betreffen die Begründung einer Rückerstattungsverpflichtung. Die vorgeschlagenen Regelungen folgen dem Beispiel der einschlägigen Vorschriften des Kärntner Wasserwirtschaftsfondsgesetzes (§ 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 lit. j), des Kärntner Regionalfondsgesetzes (§ 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 lit. i) und des Kärntner Schulbaufondsgesetzes (§ 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 lit. i).

Die Richtlinienverantwortung wird dem Fonds selber zukommen: Richtlinien für Unterstützungsleistungen gemäß § 5 sind vom Kuratorium (§ 9 Abs. 2 Z 1) zu beschließen. Sie bedürfen der Genehmigung der Landesregierung (§ 14 Z 3), bevor sie vom Fonds in der Kärntner Landeszeitung kundgemacht und im Internet abrufbar gehalten werden (§ 5 Abs. 3). Festlegungen zu den materiellen und formellen Voraussetzungen der Antragstellung, zur Höhe der Unterstützungsleistungen, zu den Anforderungen an die Schadensfeststellung sowie zum Verfahren der Antragserledigung sollen einen vorhersehbaren Ablauf sichern und zugleich den Geschädigten Klarheit über die vorgesehenen Schritte und das Leistungsausmaß verschaffen. Da die Richtlinien keine Außenwirkung entfalten sollen (§ 5 Abs. 1 letzter Satz), stellen sie an sich weder eine Auslobung i.S.d. § 860 ABGB dar noch sind sie als solche auszugestalten (beachte jedoch OGH 26.01.1995, 6Ob514/95). Die für das Jagdrecht zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung, die die Funktion einer Geschäftsstelle des Fonds wahrnimmt (§ 11 Abs. 1), hat die genannten Richtlinien bei Besorgung der Aufgaben des Fonds und der Erledigung der dem Fonds zugegangenen Anträge (§ 11 Abs. 2) zu vollziehen. Die Anwendung der Richtlinien ist im Übrigen auch Gegenstand der Berichterstattung an die Landesregierung und mittelbar an den Landtag nach § 13 Abs. 6 im Hinblick auf die erbrachten Unterstützungsleistungen.

Zum 3. Abschnitt (§§ 6 bis 11)

Sieht man von der Zusammensetzung des Kuratoriums ab, sind die vorgeschlagenen Regelungen über die „Organisation des Fonds“ grundsätzlich jenen des jeweiligen 3. Abschnittes des Kärntner Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, des Kärntner Regionalfondsgesetzes und des Kärntner Schulbauaufondsgesetzes nachgebildet. Dies betrifft die typische zweigliedrige Organstruktur (§ 6), die Modalitäten der Bestellung und Mitgliedschaft zum Kuratorium (§ 7), die Sitzungen und Beschlussfassung des Kuratoriums (§ 8), die Zuständigkeit des Kuratoriums für „Angelegenheiten des Fonds von grundsätzlicher Bedeutung“, die illustrativ aufgezählt werden (§ 9), die Zuständigkeit des Vorsitzenden des Kuratoriums, insbesondere zur Außenvertretung des Fonds und zur Durchführung der Kuratoriumsbeschlüsse (§ 10) sowie die Funktion der Geschäftsstelle (§ 11).

Das in § 7 geregelte Kuratorium soll aus Mitgliedern mit beschließender und solchen mit beratender Stimme bestehen. Die Zusammensetzung der erstgenannten Gruppe soll den sachlich berührten Trägern der involvierten Interessen die Möglichkeit der kollegialen Gestaltung geben. Als Mitglieder mit beratender Stimme werden fachkundige Landesbedienstete und ein Vertreter des Kärntner Jagdaufseherverbandes vorgesehen. Dass Landesbedienstete „insbesondere“ aus den Fachbereichen Wildbiologie, Fischerei und Naturschutz bestellt werden sollen, schließt etwa nicht aus, dass ein Ersatzmitglied gegebenenfalls auch aus einem anderen Fachbereich bestellt werden kann.

Nach § 8 soll das Kuratorium zumindest zwei Mal jährlich zu Sitzungen einberufen werden, jedoch können Beschlüsse grundsätzlich auch im Umlaufweg gefasst werden. Näheres zum Geschäftsgang darf in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die unter dem Genehmigungsvorbehalt der Landesregierung steht.

Die strategische Bedeutung des Kuratoriums kommt insbesondere in der Zuständigkeit zur Erlassung der „Richtlinien für Unterstützungsleistungen“ nach § 5 und in budgetären Angelegenheiten zum Ausdruck (§ 9 Abs. 2). Sieht man vom Jahresbericht gemäß § 13 Abs. 6 ab, stehen die genannten Angelegenheiten unter einem Genehmigungsvorbehalt der Landesregierung (siehe § 14).

Abweichend von den erwähnten Fondsgesetzen wird davon Abstand genommen, den Vorsitzenden des Kuratoriums zu verpflichten, Urkunden, die rechtsgeschäftliche Verpflichtungserklärungen des Fonds zum Gegenstand haben, unter Beifügung des Siegels des Fonds zu unterfertigen. Dies ändert nichts an seiner Außenvertretungsbefugnis für den Fonds (§ 10 Abs. 1 letzter Satz).

Der vorgeschlagene § 11 enthält die für öffentlich-rechtliche Fonds übliche gesetzliche Geschäftsstellen-Regelung. Nach § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung – K-GOA ist das Amt der Landesregierung u.a. auch Geschäftsstelle von Organen juristischer Personen des öffentlichen Rechts, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist. Als Hilfsorgan des Fonds hat die Geschäftsstelle insbesondere nach den allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 4 vorzugehen und die Richtlinien für die Unterstützungsleistungen (§ 5) zu vollziehen. Im Hinblick auf die Aufgabe zur Feststellung der Umstände des Schadensfalles (§ 4 Abs. 2 Z 3) soll der Fonds die beim Amt der Landesregierung tätigen Amtssachverständigen sowie erforderlichenfalls andere Sachverständige heranziehen können (§ 11 Abs. 4). Die Anfertigung einer Niederschrift über die Beratungen und Beschlüsse des Kuratoriums (§ 8 Abs. 4) wird der Geschäftsstelle obliegen, von der nach § 11 Abs. 5 ein Bediensteter an den Sitzungen des Kuratoriums zum genannten Zweck teilnahmebefugt sein soll.

Zum 4. Abschnitt (§§ 12 und 13)

Die Regelungen über die Mittelaufbringung (§ 12) und Fondsgebarung (§ 13) entsprechen in wesentlichen Punkten jenen anderer öffentlich-rechtlicher Fonds (siehe etwa den 4. Abschnitt des Kärntner Wasserwirtschaftsfondsgesetzes), allerdings wird als Besonderheit die Dotierung durch jährliche Erträge aus der Jagdabgabe ausdrücklich angeführt. Der vorgeschlagene § 12 Z 1 korrespondiert mit § 2 Abs. 2 Z 2 des Kärntner Jagdabgabengesetzes – K-JAG in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 4/2018, wonach von den jährlichen Erträgen der Jagdabgabe 6% für die Abdeckung von Schäden, die durch ganzjährig geschonte Wildarten verursacht werden, zu verwenden sind. Damit wird der Zweckwidmung eines bestimmten Landesanteils am Aufkommen der Jagdabgabe Rechnung getragen (vgl. die Erläuterungen zur K-JAG-Novelle LGBl. Nr. 4/2018, zu Zl. 01-VD-LG-1616/25-2016, S. 2: „Für den bisher dem Land zustehenden Abgabenertrag (0,58 Mio.) soll weiterhin eine Zweckwidmung bestehen.“). Im Unterschied zu anderen Fonds soll dem Wildschadensfonds die Aufnahme von Fremdmitteln nicht gestattet werden.

Voranschlag und Rechnungsabschluss, deren Beschlussfassung jeweils dem Kuratorium obliegt (§ 9 Abs. 2 Z 3 und 4), bedürfen der Genehmigung durch die Landesregierung (§ 13 Abs. 4). Hinsichtlich seiner Gebarung ist der Fonds gegenüber der Landesregierung und mittelbar gegenüber dem Landtag berichtspflichtig (§ 13 Abs. 6).

Zum 5. Abschnitt (§§ 14 und 15)

Die Regelungen über die Mitwirkung der Landesregierung an der Besorgung der Aufgaben des Fonds (§ 14) und über die Landesaufsicht (§ 15) entsprechen jenen anderer öffentlich-rechtlicher Fonds (siehe etwa den 5. Abschnitt des Kärntner Wasserwirtschaftsfondsgesetzes).

Die Mitwirkungsbefugnis der Landesregierung kommt im Genehmigungserfordernis für bestimmte Beschlüsse des Kuratoriums zum Ausdruck. Da Fondsmittel nicht durch die Aufnahme von Fremdmitteln aufgebracht werden sollen (siehe zu § 12), kann ein entsprechendes Genehmigungserfordernis entfallen.

Der vorgeschlagene § 15 definiert die Zuständigkeit zur Landesaufsicht, die Aufsichtsziele sowie die Aufsichtsmittel, wobei wegen der Relation des Fondsvolumens die Regelungen anderer Fondsgesetze modifiziert werden können.

Zum 6. Abschnitt (§§ 16 und 17)

Notifizierungs- und Berichtspflichten, die sich aus beihilfenrechtlichen Regelungen des Unionsrechts ergeben (siehe insbesondere Art. 108 Abs. 3 AEUV und Art. 11 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014), sind vom Fonds selbst zu befolgen (§ 16).

In Ermangelung einer bundeseinheitlichen Übermittlungspflicht (für die eine kompetenzrechtliche Deckung der Bundesgesetzgebung fehlt) kommt es dem Landesgesetzgeber zu, im Rahmen seiner Regelungszuständigkeit eine Übermittlungspflicht an die Transparenzdatenbank ausdrücklich zu statuieren, um eine gesicherte datenschutzrechtliche Grundlage für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung zu schaffen (Art. 6 Abs. 1 lit. c Datenschutz-Grundverordnung). Im Paktum über den Finanzausgleich 2017 wurde in Bezug auf die Transparenzdatenbank vereinbart, dass in den – weit definierten – Bereichen „Umwelt und Energie“ und unabhängig von der internen Organisation der auszahlenden Stelle die Transparenzdatenbank von den Ländern mit Leistungsmitteln befüllt und sodann gemeinsam mit dem Bund analysiert wird.

Zum 7. Abschnitt (§§ 18 und 19)

Der 7. Abschnitt umfasst Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen. Übergangsrechtlich soll die ehestmögliche Funktionsfähigkeit des Kuratoriums und die Aufgabenerfüllung durch den Fonds sichergestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Seitens der Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum des Amtes der Kärntner Landesregierung wurde zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens mit Schreiben vom 19. Juli 2018, Zl. 10-JAG-1/76-2018, Folgendes ausgeführt:

„I. Analyse der Leistungsprozesse, Dokumentation der Arbeitsschritte, Abschätzung der Arbeitszeit und der Vollzugshäufigkeit:

Mit der Vollziehung der Bestimmungen des **Kärntner Wildschadensfondsgesetz – K-WSchFG** – ist für die Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Unterabteilung Agrarrecht folgender Mehraufwand (Sach- und Personalaufwand) verbunden:

Durch den geplanten Kärntner Wildschadensfonds sollen Unterstützungsleistungen für Schäden, die durch eine ganzjährig geschonte Wildart an Grund und Boden und dessen noch nicht eingebrachten Erzeugnissen sowie an Haustieren, Nutztieren und Fischen verursacht werden, erbracht werden.

Zu den in Frage kommenden ganzjährig geschonten Wildarten zählen derzeit der Bär, der Wolf, der Luchs, der Fischotter und der Biber.

In den letzten drei Jahren gab es bei nachfolgenden ganzjährig geschonten Wildarten durchschnittlich pro Jahr nachfolgende Schadensmeldungen (lt. Mitteilung Kärntner Jägerschaft – Bären- und Wolfrisse 2015 – 2017; Mitteilung Abteilung 8 – Umwelt und Naturschutz – Mag. Gutleb Raubtierschäden Kulanztopf 2015 – 2017 und Auflistung Mag. Kirnbauer – Abteilung 10 – Fischotter, Biber, Wolf):

Bär: 91

Wolf: 10

Luchs: 1

Fischotter: 35

Biber: 30

Es ist daher davon auszugehen, dass es in Kärnten durchschnittlich 167 Schadensfälle pro Jahr – betreffend Schäden durch geschonte Wildarten pro Jahr gibt.

Davon betreffen durchschnittlich 3 Verfahren pro Jahr Gewässer und Fischotterschäden.

Nach Einrichtung des Fonds ist davon auszugehen, dass sich die Schadensmeldungen noch erhöhen werden (dh. dass man von mind. 200 Schadensmeldungen pro Jahr ausgehen muss).

Die Schadensfälle betreffend Bär, Wolf und Luchs wurden bis dato von insgesamt vier Wildbiologen/Biologen (Mag. Muralt und DI Huber – Kärntner Jägerschaft, Mag. Gutleb – Abteilung 8 – und Mag. Kirnbauer – Abteilung 10) begutachtet.

Die Schadensfälle betreffend Fischotter und Biber wurden von Mag. Kirnbauer bisher alleine begutachtet.

Sachverständigendienst – Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Unterabteilung Agrarrecht:

Derzeit ist Herr Mag. Roman Kirnbauer der einzige Sachverständige für Jagdwesen und Wildökologie im Landesdienst mit folgenden Aufgaben:

Beratung im Bereich des Kärntner Jagdgesetzes und Wildökologie für ganz Kärnten.

Wildökologie: Lebensraum- und Wildbestandserhebungen, Schadenserhebungen (Biber, Fischotter); Monitoring (Rotwild, Graureiher, Birkhuhn, Auerhahn, Biber, Fischotter etc), Kontrolle von Fütterungsanlagen, Saftfutteraufträgen für Rotwild, Wildkorridore, Wildtiergehege

Erstellung von jagdfachlichen und wildökologischen Gutachten für: Gemeinden, Jägerschaft, Umweltverträglichkeitsprüfungen, Bezirkshauptmannschaften, Amt der Kärntner Landesregierung, Landesverwaltungsgericht Kärnten

Greifvögel: Beringungsberichte, Kennzeichnungsprotokolle, Kontrolle von Volieren; vertretungsweise: Wartung der Greifvogeldatenbank, Haltebewilligungsbescheide, Kostenbescheide

Da Herr Mag. Kirnbauer bereits jetzt zu 100% ausgelastet ist können neu bzw. zusätzliche Aufgaben von ihm nicht mehr übernommen werden!

Darüber hinaus wird es in näherer Zukunft ebenso erforderlich sein, vor allem was den Fischotter und den Biber betrifft, aber auch i.H.a. die Verordnung über die Prävention und die Kontrolle der Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten – IAS-Verordnung (zu deren Vollzug u.a. auch die Jagd, i.H.a. davon betroffene Wildarten, verpflichtet ist), durch die Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Unterabteilung Agrarrecht, umfangreiche Managementpläne auszuarbeiten und diese Wildarten auch regelmäßig (jährlich) entsprechend zu managen und zu monitoren.

- Das Management beinhaltet insbesondere: Öffentlichkeitsarbeit, Beratung vor Ort und Begehung bei Konfliktfällen, Analyse der Konfliktsituation und Entwicklung von Lösungsstrategien, Präventive und akute Konfliktlösung.
- Monitoring; regelmäßige Bestanderhebungen und Analyse des Erhaltungszustandes.
- Bei Eingriffen in den Lebensraum und die Population: Aufsicht und begleitende Kontrolle, etc.
- Für invasive Arten sind Pläne für Eindämmungsmaßnahmen, Beseitigungsmaßnahmen, Ausrottungsmaßnahmen etc. zu erstellen.

Juristischer Dienst – Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Unterabteilung Agrarrecht:

Derzeit sind drei Juristen/Innen in der Unterabteilung Agrarrecht tätig.

Für die Betreuung der **Geschäftsstelle des gegenständlichen Fonds und die Abwicklung der Verfahren und die Auszahlung der Unterstützungsleistungen**, was nur durch einen A-Bediensteten und hier nur durch einen **Juristen/In** erfolgen kann, ist derzeit in der Unterabteilung Agrarrecht, aber auch in der Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum niemand vorhanden, der diese Aufgaben überhaupt bzw. noch zusätzlich übernehmen könnte. Die Unterabteilung Agrarrecht hat im juristischen Dienst – bei nachweislich steigenden Aufgaben und somit Arbeitsaufwand – bereits von insgesamt sechs Juristen/Innen (2011) auf drei Juristen/Innen (seit 2014) „abgespeckt“.

Aufgrund des derzeitigen Personalstandes – sowohl im Sachverständigendienst als auch im juristischen Dienst der Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Unterabteilung Agrarrecht (derzeitiger Stand: ein Sachverständiger – Wildbiologe und drei Juristen/Innen) wurde im Rahmen des Stellenplanes 2018 ein zusätzlicher A Dienstposten in der Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Unterabteilung Agrarrecht u.a. auch für die Erfüllung der neuen Aufgaben nach dem Kärntner Wildschadensfondgesetz beantragt und auch genehmigt, da ansonsten eine seriöse

Aufgabenerfüllung durch die drei Juristen/Juristinnen der Unterabteilung Agrarrecht, aufgrund der laut Geschäftseinteilung durch die ha. Unterabteilung zu vollziehenden Aufgaben, nicht mehr möglich gewesen wäre.

II. Berechnung der Personalkosten – pro Jahr:

Folgende durchschnittliche Personalausgaben/-kosten werden als Berechnungsgrundlage herangezogen:

Kosten eines Landesbediensteten inkl. Nebenkosten – Kalkulationsjahr 2017;
A – € 1,30 pro Minute – € 113.883,--/Jahr
C – € 0,70 pro Minute – € 64.634,--/Jahr

Zu den einzelnen Bestimmungen:

§ 7

Bestellung der Kuratoriumsmitglieder und Ersatzmitglieder alle fünf Jahre und etwaige Nachbestellung bei vorzeitigem Enden der Funktion – LReg

– Einladung vorschlagsberechtigte Stellen zur Nominierung	60 Minuten A
– Entgegennahme der Nominierungen	15 Minuten – C
– Erstellen Regierungssitzungsvortrag	120 Minuten A
– Verständigung Mitglieder/Ersatzmitglieder von Bestellung	120 Minuten A

Für die Neubestellung alle fünf Jahre bzw. bei einer Nachbestellung pro Jahr insgesamt:

300 Minuten A
15 Minuten C

§ 8

Sitzungen des Kuratoriums – pro Sitzung

– Einberufung der Sitzung- Einladung	60 Minuten A
– Erstellen der Tagesordnung	120 Minuten A

Sitzungen des Fonds

– Teilnahme an Sitzungen des Fonds und Schriftführung- Protokoll/pro Sitzung	240 Minuten A
--	---------------

Durchführung der Beschlüsse des Fonds

– Abwicklung der Auszahlung der Fondsmittel für Schäden durch geschonte Wildarten (bei ca. 15 Verfahren pro Sitzung des Fonds)	120 Minuten A 480 Minuten C
– Übermittlung des Protokolls an die Mitglieder	30 Minuten C

Für die Abwicklung der Sitzungen des Fonds – insgesamt:

540 Minuten A
510 Minuten C

Im Hinblick auf die Anzahl der Schadensfälle der letzten Jahre wird es erforderlich sein zumindest in jedem Quartal eine Sitzung des Wildschadensfonds einzuberufen – also mindestens vier Sitzungen pro Jahr.

Insgesamt pro Jahr – bei vier Sitzungen:

2.160 Minuten A
2.040 Minuten C

§ 11

Geschäftsstelle – LReg

– Entgegennahme von Anträge – Wildschäden 30 Minuten C

Ermittlung des Sachverhaltes

– Schreiben an Sachverständige 30 Minuten A

Bewertung der Schäden – **Sachverständige (Wildbiologe, Fischerei, Landwirtschaft)** – nach Durchführung eines Ortsaugenscheines – pro Sachverständiger

Fischotter-Fischteiche, Biberschäden, Bär, Luchs, Wolf

Ortsaugenschein 300 Minuten A und Erstellung des Gutachtens – 60 Minuten A 360 Minuten A

Gewässer – Fischotter

Ortsaugenschein 960 Minuten A und Erstellung des Gutachtens – 360 Minuten A 1.320 Minuten A

– Entgegennahme der Sachverständigengutachten 10 Minuten C

– Aufbereitung der Akten für die jeweiligen Sitzungen des Fonds/pro Sitzung (Beratungsgegenstände) 180 Minuten A

Kosten pro Verfahren insgesamt: Teiche: 570 Minuten A
Gewässer: 1.530 Minuten A
40 Minuten C

Bei durchschnittlich 167 Verfahren pro Jahr

162 Verfahren x 570 Minuten A = 92.340 Minuten A

5 Verfahren Gewässer x 1.530 = 7.650 Minuten A

Insgesamt Minuten A 99.990 Minuten A

167 Verfahren x 40 Minuten C = 6.680 Minuten C

§ 13

Erstellen des jährlichen Voranschlages – LReg – 1.020 Minuten A

Erstellen des Rechnungsabschlusses – LReg – 1.020 Minuten A

Vorlage Voranschlag und Rechnungsabschluss an Landesregierung 120 Minuten A

Voranschlag und Rechnungsabschluss

Insgesamt einmal – pro Jahr 2.160 Minuten A

§ 14

Genehmigungen der Landesregierung

– Voranschlag, Änderungen des Voranschlages, Rechnungsabschluss, Aufnahme von Fremdmitteln, Richtlinien für Unterstützungsleistungen – je Vorlage 120 Minuten A

Bei vier Anlassfällen pro Jahr insgesamt 480 Minuten A

§ 8 Abs. 7**Geschäftsordnung des Kuratoriums**

- Erstellung und Aktualisierungen – je Anlassfall 960 Minuten
A
- Genehmigung der Geschäftsordnung durch LReg 120 Minuten A

Geschäftsordnung – bei einem Anlassfall – pro Jahr 1.080 Minuten A

§ 15 – Landesaufsicht – Finanzaufsicht

Erfolgt durch die Finanzabteilung!

§ 17**Übermittlung Daten an die Transparenzdatenbank**

Übermittlung und Eintragung der einzelnen Daten in die Transparenzdatenbank
bei 200 Schadensmeldungen – pro Eintragung 5 Minuten A 1.000 Minuten A

Kosten insgesamt pro Jahr: 107.170 Minuten A
9.245 Minuten C

107.170 Minuten Beamter A x € 1,30 = € 139.321,--

9.245 Minuten Beamter C x € 0,70 = € 6.471,50

Durch das vorliegende Kärntner Wildschadensfondsgesetz K-WSchFG ergibt sich somit ein personalmäßiger Mehraufwand für das Land Kärnten von insgesamt

€ 145.792,50 pro Jahr

=====

Kosten eines Landesbediensteten A – inklusive Nebenkosten pro Jahr = € 113.883,--

Kosten eines Landesbediensteten C – inklusive Nebenkosten pro Jahr = € 64.634,--

In der Berechnung nicht berücksichtigt wurden Einnahmen aus Strafverfahren, Verwaltungsabgaben, etc..“